

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Textilgestaltung
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 30. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 84 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Textilgestaltung als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Studium vermittelt über das Bachelorstudium hinausgehende Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt für Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und vertieft bisherige fachwissenschaftliche, gestalterische und fachdidaktische Kompetenzen. Es orientiert sich an der Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung im Fach Textilgestaltung in der Schule. Dabei schafft es eine besondere Theorie-Praxisvernetzung und qualifiziert zum wissenschaftlichen Arbeiten in den ausgewiesenen Bereichen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie über ein vertieftes kulturanthropologisch fundiertes fachwissenschaftliches, gestaltungspraktisches und didaktisches

Theoriewissen, über Transfer- und Vermittlungskompetenzen, über gestalterische Fertigkeiten und Fähigkeiten, über Kompetenzen in Diagnostik, individueller Förderung und Inklusion, sowie genderreflexive Kompetenzen verfügen. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Historische, gesellschaftliche und soziale Reflexions- und Handlungskompetenzen im Hinblick auf kulturanthropologische Fragen tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Sie werden befähigt, globale Produktionsbedingungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie zu reflektieren und sich mit individuellen, kollektiven und politischen Gestaltungsoptionen textilen Konsums auseinanderzusetzen. Eingeschlossen sind kulturanthropologische Analysekompetenzen im Hinblick auf Diversität und Gendersensibilität im Kontext von Moden und Bekleidung. Die Kandidat*innen verfügen mit dem erfolgreichen Abschluss ebenso über Medienkompetenzen, die es ihnen ermöglichen, sich mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinanderzusetzen. Die Studierenden lernen digitale Lehr- und Lernressourcen (Internet, interaktive Kommunikations- und Arbeitsplattformen) eigenverantwortlich und situationsgebunden einzusetzen. Sie sind in der Lage, Lernarrangements unter Berücksichtigung kultureller, sozialer, gesellschaftlicher und arbeitsweltlicher Transformationsprozesse im Zuge der Digitalisierung zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Diese Kompetenzen befähigen zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen im Fach Textilgestaltung.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Näheres regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Textilgestaltung umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1 Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Das Vorbereitungsseminar in Kombination mit dem Begleitseminar befähigt Studierende zur Planung, Durchführung und Auswertung von fachdidaktischen Studien- bzw. Unterrichtsprojekten unter Einbeziehung erziehungswissenschaftlicher Perspektiven.

Modul 2 Textildidaktisches Projekt (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Textildidaktische Projekt bearbeitet ein kulturanthropologisch ausgewähltes relevantes Thema unter fachdidaktischen Fragestellungen im Projektzusammenhang. Das heißt, es intendiert organisatorisch wie inhaltlich öffentliche Präsentationen von Projektergebnissen.

Modul 3 Gestaltung und Inszenierung (10 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul widmet sich bedarfsorientierten wie freien gestalterischen Themen unter besonderer Berücksichtigung von Inszenierung. Es vertieft Gestaltungskompetenzen, professionalisiert eigenständiges künstlerisches Arbeiten (Atelier) und schließt mit einer fachpraktischen Prüfung ab.

Modul 4 Inklusion und Transferprozesse (4 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul reflektiert spiralcurricular am Ende des Studiums Legitimationsfragen und Bildungsrelevanz des kulturanthropologisch fundierten, inklusiven Textilunterrichts. Es stellt einen fachdidaktischen Brückenschlag zwischen dem Masterstudium, der zweiten schulischen Ausbildungsphase und der Berufspraxis her. Es schließt mit einer mündlichen Prüfung ab.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Textilgestaltung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbe- notet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
MA HRSGe 1 Theorie-Praxis- Modul	Modulprüfung	wissenschaftliche Dokumentation (schriftlich)	benotet	2 Studienleistungen	7
MA HRSGe 2 Textildidaktisch- es Projekt	Modulprüfung	Projektpräsentation (mündlich und schriftlich)	benotet	2 Studienleistungen	9
MA HRSGe 3 Gestaltung und Inszenierung	Modulprüfung (fachpraktische Prüfung)	Präsentation (mündlich) und Dokumentation (schriftlich)	benotet	3 Studienleistungen	10

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbe- notet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
MA HRSGe 4 Inklusion und Transferprozesse	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	4

Die Note des Moduls MA HRSGe 1: Theorie-Praxis-Modul fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Textilgestaltung im Lehramtmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartner*in oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Schwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Textilgestaltung nach dem Erwerb von 24 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte wissenschaftlich ca. 80 Seiten (min. 24.000 Wörter) oder gestalterisch ca. 40 Seiten (min. 12.000 Wörter) in Form einer Reflexion zzgl. ca. 40 Seiten (multimediale) Objektdokumentation betragen. Einzelheiten zum Umfang ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmals in den Lehramtmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den

Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

- (4) Ab dem Wintersemester 2024/2025 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben sind.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen anerkannt. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Alternativen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom Dezember 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 18. Januar 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 30. Januar 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer